Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Stormarn (Abfallwirtschaftssatzung)

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz
§ 2 Abfallvermeidung und -bewirtschaftung
§ 3 Umfang der Entsorgungspflicht
§ 4 Anschluss- und Überlassungsrechte/-pflichten
§ 5 Auskunfts- und Anzeigepflicht, Betretungsrecht

II. Durchführung der Abfallentsorgung im Kreis

§ 6 Formen des Einsammelns und Beförderns
§ 7 Zugelassene Abfallbehälter
§ 8 Anzahl und Größe der Rest- und Bioabfallbehälter bei Haushaltungen
§ 9 Art und Durchführung der Abfallentsorgung
§ 10 Abfallentsorgungsanlagen
§ 11 Modellversuche
§ 12 Entgelte
§ 13 Datenverarbeitung

III. Schlussbestimmungen

§ 14 Bekanntmachungen
§ 15 Ordnungswidrigkeiten
§ 16 Inkrafttreten

Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Stormarn (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) und der §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG – BGBl. I 2012 S. 212 ff.) in Verbindung mit §§ 3 und 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein - Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Stormarn vom 22. März 2013 diese Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Stormarn (Abfallwirtschaftssatzung) erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Grundsatz

(1)
Der Kreis Stormarn, nachfolgend Kreis genannt, ist nach den Regelungen des Landesabfallwirtschaftsgesetzes öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Der Kreis fördert die Kreislaufwirtschaft mit dem Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Zu diesem Zweck entsorgt er die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) sowie der übrigen jeweils geltenden Vorschriften. Eine weitere Grundlage der Abfallentsorgung bildet das jeweilige Abfallwirtschaftskonzept des Kreises.

(2)
Der Kreis betreibt die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen als öffentliche Einrichtung. Zur Durchführung der Aufgaben der Abfallentsorgung bedient sich der Kreis der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH) als beauftragte Dritte. Er kann sich weiterer Dritter bedienen.

Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, eine den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen Vorschriften des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein entsprechende Abfallentsorgung zu gewährleisten.

§ 2
Abfallvermeidung und -bewirtschaftung

(1)
Jeder ist gehalten, Maßnahmen der Vermeidung und Abfallbewirtschaftung entsprechend den Vorgaben des KrWG zu treffen. Das KrWG legt dabei folgende Reihenfolge fest:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung,
5. Beseitigung.

(2)
Der Kreis wirkt in seinem Zuständigkeitsbereich darauf hin, dass möglichst wenig Abfälle entstehen.

(3)
Der Kreis berät Bürger, Gewerbe und Betriebe umfassend über Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverminderung, der Weiterverwendung von Gegenständen, der Abfallverwertung und Schadstoffentfrachtung sowie über die Verwendung umweltfreundlicher langlebiger Produkte und den Einsatz umweltfreundlicher abfallarmer Produktionsverfahren.

§ 3
Umfang der Entsorgungspflicht

(1)
Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen einschließlich des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns, Beförderns, Lagerns und Behandelns der Abfälle aus privaten Haushaltungen.

(2)
Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind neben den in § 2 Absatz 2 KrWG genannten Abfällen die in der **Anlage 1 (Ausschlussliste)** zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle.

(3)
Der Kreis kann darüber hinaus im Einzelfall weitere Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn zu erwarten ist, dass sie ebenfalls nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können und die zuständige Behörde dem Ausschluss zugestimmt hat.

(4)
Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger/Besitzer dieser Abfälle zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.

(5)
Die Entsorgungspflichten für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind, soweit diese nicht gemäß Absatz 2 ausgeschlossen sind, nach § 16 Absatz 2 KrW-/AbfG der Abfallwirtschaftsgesellschaft Stormarn mbH (AWS) durch Bescheid des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein vom 25.10.2001 mit Wirkung zum 01.01.2002 übertragen worden.

Nach Verschmelzung der AWS auf die Abfallwirtschaftsgesellschaft Herzogtum Lauenburg mbH (AWL) und Umfirmierung in die Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH) sind diese Rechte und Pflichten auf die AWSH übergegangen.

Nach § 72 Abs. 1 KrWG gelten Pflichtenübertragungen nach § 16 Abs. 2 des KrW-/AbfG vom 27. September 1994 (BGBl. I S 2705), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. August 2012 (BGBl. I S 1163) geändert worden ist, fort.

Die Durchführung der abfallrechtlichen Entsorgung im übertragenen Rahmen regelt die AWSH in ihren „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH – AWSH – für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen“ privatrechtlich.

(6)
Fallen auf einem Grundstück sowohl Abfälle aus privaten Haushaltungen als auch aus anderen Herkunftsbereichen an, sind diese getrennt zu halten. Fallen diese vermischt an, so sind diese im Rahmen dieser Satzung zu entsorgen, soweit es sich nicht um unbedeutende Hausmüllanteile handelt.

(7)
Die Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtung für Abfälle aus privaten Haushaltungen (§ 1 Absatz 2) für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen ist zulässig.

(8)
In Zweifelsfällen zu § 3 Absatz 2 und 3 sowie bis zur Entscheidung über den Ausschluss der Abfälle von der Entsorgungspflicht hat der Kreis ein vorläufiges Zurückweisungs-recht. Der Abfallerzeuger/-besitzer ist verpflichtet, die Abfälle bis zu einer endgültigen Entscheidung so bereitzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Anschluss- und Überlassungsrechte/-pflichten

(1)
Eigentümer ständig oder zeitweise bewohnter Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke ganzjährig an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht/-pflicht). Den Eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(2)
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Grundbuch- bzw. Katasterbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(3)
Alle auf einem Grundstück anfallenden Abfälle sind von den Erzeugerinnen/Erzeugern oder Besitzerinnen/Besitzern über die vom Eigentümer des Grundstückes bereitzustellenden Behälter des nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers diesem bzw. seinem Beauftragten zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.

(4)
Der Kreis kann auf Antrag saisonal begrenzte Ausnahmen von der Anschlusspflicht zulassen, soweit das Grundstück oder die in Absatz 1 beschriebenen Einrichtungen tatsächlich nicht ganzjährig nutzbar sind und auszuschließen ist, dass innerhalb des Befreiungszeitraumes hier Abfälle entstehen.

(5)
Der Kreis kann für kompostierbare Abfälle Ausnahmen von der Anschluss- und Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG zulassen, wenn alle kompostierbaren Bio- und Grünabfälle vollständig auf dem von Ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken fach- und sachgerecht kompostiert werden und dieses schriftlich erklärt wird.

Als Eigenkompostierung gilt die vollständige Verwertung aller auf dem Grundstück anfallenden Bio- und Grünabfälle, die ganzjährige Bewirtschaftung der Rotte und des Rottematerials, sowie die vollständige Verwendung des Kompostes auf dem eigenen Grundstück.

Der Kreis kann die Überprüfung der fach- und sachgerechten Eigenkompostierung vornehmen.

Die Befreiung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

(6)
Der Kreis ist berechtigt, Abfälle aus privaten Haushaltungen, für die nach den vorstehenden Regelungen keine Überlassungspflicht besteht, zur Verwertung und Beseitigung anzunehmen.

§ 5

Auskunfts- und Anzeigepflicht, Betretungsrecht

(1)
Fallen auf einem Grundstück erstmalig oder nach längerer Unterbrechung wieder überlassungspflichtige Abfälle an, so haben die nach § 4 Absatz 1 und 3 Verpflichteten dieses dem Kreis oder dem vom Kreis beauftragten Dritten unverzüglich anzuzeigen.
Dabei ist schriftlich das an die Entsorgung anzuschließende Grundstück sowie die Anzahl der dort gemeldeten Personen mitzuteilen.

(2)
Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 haben auf Verlangen des Kreises oder des von ihm beauftragten Dritten über Herkunft, Menge, Zusammensetzung und Beschaffenheit der Abfälle Auskunft zu geben und die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen. Soweit diesem Verlangen nicht entsprochen wird, hat der Kreis ein vorläufiges Zurückweisungsrecht. § 3 Absatz 8 gilt entsprechend.

Den Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen Grundstücken zu gewähren. Auf § 19 KrWG wird hingewiesen.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 6
Formen des Einsammelns und Beförderns

(1)
Die vom Kreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Kreis oder von ihm beauftragte Dritte im Rahmen des Holsystems oder
2. durch die Besitzerin/ den Besitzer selbst (Selbstanlieferer).

(2)
Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald diese eingesammelt oder an den Recyclinghöfen angenommen worden sind

§ 7

Zugelassene Abfallbehälter

(1)
Der Kreis stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Stormarn für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung Kreis Stormarn) in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen.
Auf den Behältern vorhandene Kennzeichnungen (Behälteraufkleber) dürfen nicht von der Benutzerin/dem Benutzer entfernt werden.
Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind unverzüglich anzuzeigen.

(2)
Nach § 19 Absatz 1 KrWG sind die Eigentümerinnen/Eigentümer und Besitzerinnen/ Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, verpflichtet, das Aufstellen der notwendigen Abfallbehälter zu dulden.

§ 8

Anzahl und Größe der Rest- und Bioabfallbehälter bei Haushaltungen

(1)

Auf den in § 4 Absatz 1 genannten Grundstücken muss mindestens 1 Abfallbehälter für nicht verwertbare Abfälle (Restabfall) bereitstehen.

Wenn eine Ausnahme nach § 4 Abs. 5 nicht erteilt wurde, ist auch ein Behälter für kompostierbare Abfälle vorzuhalten.

(2)

Der Grundstückseigentümer bestimmt selbst die Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der auf seinem Grundstück für die Abfallentsorgung vorzuhaltenden Behälter im Rahmen des zugelassenen Behälterangebotes und der Leerungshäufigkeit.
Hierbei hat er zu beachten, dass eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung auf seinem Grundstück gewährleistet bleibt. Bei bewohnten Grundstücken ist dafür ein Mindestbehältervolumen vorzuhalten. Für 1-Personen-Haushalte ist in der Regel von einem erhöhten Volumenbedarf auszugehen.

(3)

Das vorzuhaltende Behältervolumen für Restabfälle (Mindestbehältervolumen) beträgt:

- bis zum 31.12.2013 10 Liter pro Person und Woche und
- ab dem 01.01.2014 5 Liter pro Person und Woche.

Die Mindestausstattung mit Behältern für Bioabfälle beträgt mindestens 60 Liter mit 2-wöchentlichem Abfuhrrhythmus pro Grundstück, soweit nicht die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 5 vorliegen.

(4)

Sollte eine nicht ordnungsgemäße Abfallentsorgung des Grundstückes festgestellt werden, bestimmt der Kreis Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der auf dem Grundstück zu benutzenden Abfallbehälter unter Berücksichtigung der Abfallart und der zu erwartenden Abfallmenge.

(5)

Für benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke kann auf Antrag eine gemeinsame Behältergestellung zugelassen werden („Nachbarschaftstonne“). Die so gemeinsam angeschlossenen Grundstücke werden für alle anfallenden Abfälle wie ein Grundstück behandelt.

(6)

Für die Einsammlung von Abfall dürfen neben den festen Abfallbehältern nur amtliche Abfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck verwendet werden. Die Verwendung von Abfallsäcken ist nur zur Abdeckung eines vorübergehenden Mehrbedarfes zulässig. Der Kreis kann darüber hinaus die generelle Entsorgung eines Grundstückes mit Abfallsäcken zulassen oder anordnen wenn die Entsorgung mit Abfallbehältern nicht zumutbar ist.

(7)

Der Kreis kann die generelle Entsorgung eines Grundstückes mit Abfallsäcken und/oder die entgeltpflichtige Selbstanlieferung auf den AWSH-Recyclinghöfen anordnen, wenn der Entgeltpflichtige seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist und die Forderungen im Rahmen eines Inkassoverfahrens beigetrieben werden („Inkassoabzug“).

§ 9

Art und Durchführung der Abfallentsorgung

(1)

Soweit in dieser Satzung Regelungen nicht enthalten sind, führt der Kreis die Abfallentsorgung auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen privatrechtlich durch.

Er schließt hierzu mit den Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung einen privatrechtlichen Abfallentsorgungsvertrag ab.

(2)
Für das Vertragsverhältnis gelten die „Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kreises Stormarn für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung Kreis Stormarn)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung. Diese AGB können während der Geschäftszeiten beim Kreis Stormarn und bei der AWSH eingesehen werden.

(3)
Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 4 Absatz 1 am Abfuhrtag rechtzeitig bis 6.00 Uhr so bereitzustellen, dass das Sammelfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind.

Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen.
Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die nach § 4 Verpflichteten die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.
Für die Durchführung der Abfallentsorgung gelten die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (z.Z. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften - BGV C 27).

(4)
Der Kreis ist in diesem Zusammenhang berechtigt, den nächstgelegenen Ort (Stand-/Sammelplatz) zu bestimmen, an dem die Abfallbehälter bzw. Abfälle vom Verpflichteten bereitzustellen sind. Weisungen der Beauftragten des Kreises zu den vorgenannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

(5)
Soweit eine Durchführung der Abfallentsorgung nach Absatz 3 dauernd nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann der Kreis bestimmen, dass er die Behälter zur Abfuhr vorholt und nach der Abfuhr auf das Grundstück, den Standplatz oder den nächstgelegenen Ort nach Absatz 3 zurückstellt („Hol- und Bringservice“).

(6)
Für Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern nach § 7 überlassen werden können (z.B. die unter I.3 der AGB Abfallentsorgung Kreis Stormarn aufgeführten Abfälle) gelten die Bestimmungen des Absatzes 3 entsprechend.

(7)
Unzulässigerweise bereitgestellte Gegenstände, die bei der Sperrmüllabfuhr nicht entsorgt wurden, sind von den Abfallbesitzern unverzüglich zurück zu nehmen.

§ 10
Abfallentsorgungsanlagen

(1)
Der Kreis stellt die erforderlichen Entsorgungskapazitäten auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen sicher.

(2)
Der Kreis ist berechtigt, Abfälle einer bestimmten Entsorgungsanlage zuzuweisen.

(3)
Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die der Kreis keinen Einfluss hat, steht den Anschlusspflichtigen sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

(4)
Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 11
Modellversuche

Zur Einführung von Systemen und zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Kreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen. Im Rahmen solcher Maßnahmen können Regelungen getroffen werden, die von dieser Satzung oder den AGB des Kreises Stormarn abweichen.

§ 12
Entgelte

(1)
Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung sowie für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen im Rahmen der Abfallwirtschaft erhebt der Kreis Stormarn zur Deckung der Kosten privatrechtliche Entgelte.

Der Kreis hat die AWSH beauftragt, diese Entgelte für ihn einzuziehen.

(2)
Die Entgelte für Rest- und Bioabfallbehälter werden bis zum 31.12.2013 als Leistungsentgelte erhoben.

(3)
Die Benutzungsentgelte für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden ab 01.01.2014 in Form von Jahresgrundentgelten und Leistungsentgelten erhoben:

a. Das Jahresgrundentgelt bemisst sich anteilig pro Grundstück (Meldeadresse) und pro dort gemeldeter Person.

b. Das Leistungsentgelt für die Entsorgung von Restabfall bemisst sich am Leerungsrhythmus und der Behältergröße unter Berücksichtigung des Mindestbehältervolumens nach § 8 Abs. 3.

c. Das Leistungsentgelt für die Entsorgung von Bioabfall bemisst sich am Leerungsrhythmus und der Behältergröße unter Berücksichtigung des Mindestbehältervolumens nach § 8 Abs. 3.

(4)
Maßgeblich für Höhe, Berechnung und Erhebung der Entgelte des Kreises ist in jedem Fall der durch „AGB Abfallentsorgung Kreis Stormarn“ geregelte Tarif.

§ 13
Datenverarbeitung

Der Kreis darf zum Zwecke der Umstellung der Entgelterhebung und zum Zwecke der Entgelterhebung ab 01.01.2014 zum Abrechnungsstichtag folgende Daten in Listenform von den Meldebehörden erheben:

- die Meldeadresse (Ort, Straße, Hausnummer inkl. Buchstabe/Zusatzziffern),
- die Zahl der unter dieser Meldeadresse bzw. auf dem Grundstück gemeldeten Personen, unabhängig von der Art der Meldung der Personen im Sinne von Haupt-, Neben- und alleiniger Wohnung,
- den Tag der An- und Abmeldung der Personen.

III. Schlussbestimmungen

§ 14
Bekanntmachungen

Diese Satzung, die AGB Abfallentsorgung Kreis sowie der jeweilige Tarif sind nach Maßgabe der Hauptsatzung des Kreises Stormarn, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend den für Satzungen geltenden Regelungen bekannt zu machen.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

(1)
Ordnungswidrig nach § 72 Absatz 5 der Kreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 seine Abfälle nicht während des ganzen Jahres dem Kreis überlässt,
2. entgegen §§ 7 u. 8 die Aufstellung von Abfallbehältern nicht zulässt,
3. entgegen § 5 nicht seiner Auskunfts- und Anzeigepflicht nachkommt oder eine Kontrolle nicht ermöglicht,
4. seiner Pflicht zur Getrennthaltung von stofflich verwertbaren bzw. schadstoffhaltigen Abfällen nicht nachkommt,
5. Abfälle nicht in zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt,
6. gegen § 9 Absatz 3 verstößt
7. Sperrmüll vor fremden Grundstücken zur Abfuhr bereitstellt (unerlaubte Beistellungen)
8. zur Sperrmüllabfuhr unzulässigerweise bereitgestellte Gegenstände nicht wieder entfernt.
9. entgegen § 7 Behälterkennzeichnungen entfernt
10. die vom Kreis nach Maßgabe der Satzung bzw. der AGB Abfallentsorgung Kreis Stormarn zur Verfügung gestellten Restabfallgefäße bzw. Biotonnen nicht übernimmt, nicht ordnungsgemäß verwahrt oder nicht sachgerecht behandelt sowie Beschädigungen oder den Verlust dieser Gefäße nicht unverzüglich anzeigt.

(2)
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,-- € bis 500,-- € geahndet werden.

§ 16
Inkrafttreten

(1)
Diese Satzung tritt zum 1. Mai 2013 in Kraft.

(2)
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Dezember 2003 außer Kraft.

Bad Oldesloe, den 22. März 2013

Kreis Stormarn
Der Landrat

Klaus Plöger
Landrat